

stellenden Schriftstück darauf hingewiesen wird, dass diese im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates nicht vollstreckt werden können. Daraus folgt jedoch nicht, dass sämtliche Ladungen in das Ausland deren Zusatz enthalten dürfen. Denn zum einen sind die RiVAsSt als allg. Richtlinien ohne Gesetzeskraft (Nr. 1 Abs. 1 RiVAsSt). Sie sind nur anzuwenden, soweit ihnen nicht völkerrechtliche Übereinkünfte (Verträge, Vereinbarungen, Gegenseitigkeitserklärungen u.ä.) entgegenstehen; zudem sind sie nur auf den Regelfall abgestellt (Nr. 1 Abs. 2 RiVAsSt). Die RiVAsSt können als deutsche Richtlinien keine Verbindlichkeit für den Rechtsverkehr mit der Mongolei gegen den dargestellten völkerrechtlichen Grundsatz enthalten. Zum anderen lässt sich (entsprechend OLG Rostock a.a.O.) mit Nr. 78 RiVAsSt für die Frage eingehender Ladungen nichts gewinnen. Nr. 78 Abs. 7 RiVAsSt regelt den Umgang mit eingehenden Zustellungen, die Zwangsmaßnahmen androhen. In dieser Regelung des Umgangs mit eingehenden Zustellungen liegt gerade die konkludente Einwilligung des Inlands, die Androhung von Zwangsmitteln zu akzeptieren, soweit diese nicht im hiesigen Hoheitsgebiet vollstreckt werden. Eine solche Einwilligung seitens der Mongolei ist nicht erkennbar.

Mitgeteilt vom 1. Strafssenat des KG, Berlin

Ordnungsgemäße Ladung als Voraussetzung der Hauptverhandlungshaft

StPO §§ 230, 216

Wird eine Ladung gem. § 216 Abs. 2 S. 1, § 35 StPO einem in Haft befindlichen Angeklagten zugestellt, so ist die gem. § 216 Abs. 1 S. 1 StPO unterbliebene Befehrsnachholung nach der Entlassung nachzuholen.

OLG Köln, Beschl. v. 16.09.2013 – 2 Ws 502/13

Aus den Gründen: I. Dem Angekl. wird mit Anklageschrift der SaA Köln v. 09.11.2012 vorgeworfen, am 16.10.2012 in Köln gemeinschaftlich mit dem Mitangekl. als Heranwachsender unrichtlich einen schweren Raub sowie eine gefährliche Körperverletzung begangen zu haben. [...]

Der gegen den Angekl. nach seiner vorläufigen Festnahme am 18.10.2012 seit dem 19.10.2012 vollstreckte Untersuchungshaftbefehl des AG Köln v. 19.10.2012 im Gemäß des Haftbeschlussbeschlusses des AG Köln v. 08.04.2013 wurde durch Beschl. des Senats v. 24.04.2013 aufgehoben. Der Angekl. befindet sich seit dem 24.04.2013 auf freiem Fuß und ist derzeit unbekanntem Aufenthaltsort.

Das AG Köln ordnete mit dem angeführten Beschl. v. 03.06.2013 die Hauptverhandlungshaft gegen den Angekl. wegen unentschuldigtem Ausbleiben zum anberaumten Hauptverhandlungstermin an. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Angekl. v. 19.06.2013 hat die 4. pr. Senk. des LG Köln mit Beschl. v. 18.07.2013 als unbegründet verworfen. Gegen diesen Beschluss hat der Angekl. mit Verordnungsbeschwerde v. 13.08.2013 seine Beschwerde eingeleitet.

II. [...]

Der wegen des Ausbleibens des Angekl. in der Hauptverhandlung v. 03.06.2013 erlassene Haftbefehl kann keinen

Bestand haben. Zwar ist nach § 230 Abs. 2 StPO die Verhaftung des der Hauptverhandlung ferngebliebenen Angekl. anzunehmen, wenn dieser nicht genügend entschuldigt ist. Voraussetzung ist jedoch, dass er zum Termin ordnungsgemäß geladen wurde. Dies war bei der dem Angekl. übergebenen Ladung nicht der Fall, da es an der für die Anordnung der Hauptverhandlungshaft gem. § 230 Abs. 2 StPO erforderlichen Warnung nach § 216 Abs. 1 S. 1 StPO fehlte, dass im Falle seines unentschuldigtem Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde (vgl. *Meyer-Goffner*, StPO, 55. Aufl., § 216 Rn. 4). Da der Angekl. sich im Zeitpunkt der Ladung, die ihm ausweislich des Zustellungsformulars am 23.04.2013 in der JVA Heinsberg übergeben worden ist, nicht auf freiem Fuß befunden hat, ist die Ladung lediglich gem. § 216 Abs. 2 S. 1 StPO durch Bekanntmachung des Termins gem. § 35 StPO ausgeführt worden. In einem solchen Fall entfällt die Warnung nach § 216 Abs. 1 S. 1 StPO, da der Angekl. zu dem anberaumten Hauptverhandlungstermin überhaupt vorgeführt wird. Nach dem Inhalt der Ladungsverfügung und der Zustellungsurkunde ist nicht ersichtlich, dass entgegen dieser, den Vorgaben des § 216 StPO entsprechendem ständigen Praxis der Gerichte verfahren worden ist. Da der Angekl. jedoch bereits am 24.04.2013 aus der Haft entlassen worden ist, war die nach § 216 Abs. 1 S. 1 StPO für die Anordnung späterer Hauptverhandlungshaft erforderliche Warnung, dass er im Falle des unentschuldigtem Ausbleibens mit Zwangsmitteln rechnen müsse, nachzuholen (vgl. *Meyer-Goffner*, StPO, 55. Aufl., § 216 Rn. 6). Da es hieran fehlt, ist der Angekl. zu dem Hauptverhandlungstermin am 03.06.2013 nicht ordnungsgemäß geladen worden und der Haftbefehl des AG Köln v. 03.06.2013 sowie der Beschluss des LG Köln v. 18.07.2013 waren bereits aus diesem Grund aufzuheben.

Mitgeteilt vom RA Andreas P.R. Saage, Köln.

Zustellung einer Ladung zur Hauptverhandlung an Pflichtverteidiger

StPO §§ 230 Abs. 2, 37, 145a Abs. 2; ZPO § 171

1. Ein Haftbefehl nach § 230 Abs. 2 StPO setzt stets und zwingend voraus, dass der Angeklagte zum Hauptverhandlungstermin ordnungsgemäß geladen war.

2. Wird ein Angeklagter zum Hauptverhandlungstermin über seinen Pflichtverteidiger geladen, bedarf es für die Wirksamkeit der Zustellung der Vorlage einer entsprechenden Vollmachtsurkunde (§ 171 S. 2 ZPO; § 145a Abs. 2 S. 1 StPO). Dass sich der Pflichtverteidiger selbst »unwiderruflich zum Zustellungsbevollmächtigten« des Angeklagten erklärt hat, reicht nicht aus, eine Bevollmächtigung für Ladungszustellungen zu bewirken oder zu fingieren.

OLG Naumburg, Beschl. v. 06.11.2013 – 1 Ws 66/13

Mitgeteilt von RA Alexander Funck, Berlin, und RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.